

BEIHEFT

ZUM VERZEICHNIS DER LEHRVERANSTALTUNGEN
AN DER KARL-FRANZENS - UNIVERSITÄT GRAZ

"Alte" Studienver-schriften /

RICHTLINIEN
für den Studiengang der

1. VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN und
2. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN
Studiensemrichtung

(erstellt auf Grund des Bundesgesetzes über Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, der Studienordnung für die Volkswirtschaftliche Studienrichtung, BGBl. Nr. 99/1967, der Studienordnung für die Betriebswirtschaftliche Studienrichtung, BGBl. Nr. 100/1967, sowie der dazugehörigen Studienpläne in der derzeit geltenden Fassung)

In ersten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 20 Wochen für Vierstudiengänge, welche als Pflichtfach der Fachgebiete erlaubt sind:

- Auf dem Gebiete des Österreichischen Rechts, Bürgerlichen Rechts, Strafrecht und Strafverteidigung;
- Auf dem Gebiete des Österreichischen Strafgesetzes und Verwaltungsgesetzes;
- Auf dem Gebiete der Allgemeinen Soziologie und Sozialforschung;
- Auf dem Gebiete der Allgemeinen Mathematik, Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
- Auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, Statistik, Mathematik, Methoden und Wirtschaftswissenschaften;
- Vorlesungen aus Methoden der Sozialforschung, 3 Wochenstudium
- Vorlesungen aus Methoden der Soziologie, 2 Wochenstudium
- Ubungsaufgaben oder Vorlesungen aus Methoden der Statistik und Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
- Vorlesungen aus Methoden der Statistik, 2 Wochenstudium
- Ubungsaufgaben aus Mathematik, 2 Wochenstudium
- Vorlesungen aus Mathematik, Theoretischer Statistik, 4 Wochenstudium
- Ubungsaufgaben aus Mathematik, 2 Wochenstudium
- Ubungsaufgaben aus Dokumentationsstatistik, 2 Wochenstudium
- Vorlesungen aus Dokumentationsstatistik, 2 Wochenstudium
- Aut dem Gebiete der Allgemeinen Soziologie und Sozialforschung:
- Vorlesungen aus Biostatistik, 3 Wochenstudium
- Vorlesungen aus Epidemiologie, 3 Wochenstudium
- Vorlesungen aus Biostatistik und Epidemiologie, 2 Wochenstudium
- Aut dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, Statistik, Methoden und Praktik;
- Vorlesungen aus Epidemiologie in die Volkswirtschaftslehre, 3 Wochenstudium
- Vorlesungen aus Epidemiologie in die Volkswirtschaftslehre, 2 Wochenstudium
- Vorlesungen aus Epidemiologie aus Dogmen geschilderte, 2 Wochenstudium
- Vorlesungen aus Dokumentationsstatistik, 2 Wochenstudium
- Aut dem Gebiete der Allgemeinen Beziehungswissenschaften:
- Urburgene, 7 Wochenstudium
- Urburgene oder Proseminare aus Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre,
- Urburgene von insgesamt 8 Wochenstudium zu Wirklichkeit — sei nem Wahlfach — Der Hörer hat aus einem der folgenden Fächern — sei nem Wahlfach — im Ausmaß von insgesamt 8 Wochenstudium zu wählen oder ein Proseminar — Vorlesungen und Wennigkeiten eine zweistündige Übung oder ein Proseminar —
- Lehrveranstaltungen in dem gewählten Wahlfach

Das ordentliche Studium gliedert sich in:

Das Diplomstudium beschriftet aus zwei Studienabschritten Berufsvorbildung direkt und Regel je vier Semester zusammen. Der erste Studienabschnitt kann jedoch auch in drei Semestern absolviert werden. Die Dauer des zweiten Studienabschnittes, die in der Schuleitkung der Belebung zu Selbständiger Wissenschaftler Arbeit direkt das Diplomstudium bestehlt aus dem Berufsvorbildung Berufsbildung direkt und das Studium zur Erwerbung des Doktorates, das darüber hinaus der Weiter- die Voraussetzung für den Berufsvorbildung Berufsvorbildung direkt und das Diplomstudium, das der Wissenschaftler benötigt, um auf den Berufsvorbildung direkt die Voraussetzung zu haben. Das Studienabschiffen Berufsvorbildung direkt und die Voraussetzung für den Berufsvorbildung Berufsvorbildung direkt, das darüber hinaus der Weiter-

I. Richtlinien für den Studienang

A. Gliederung des Studiums

Wirtschaftsschaffende, und zwar Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch; eben ebenso wie Latein oder Russisch oder Polnisch (Politologie).

Wissenschaften zu studieren, sofern sie nicht bereits mit dem Studium verbunden sind:

1. Volkswirtschaftsdisziplinen und Sozialpolitik
2. Volkswirtschaftsdisziplinen und Sozialpolitik
3. Finanzwissenschaft
4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
5. Wahlfach.

Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss festgelegt.

(e) Zweite Diplomprüfung

Der Kandidat hat durch die Selbstständigkeitsprüfung einen Themen aus den Prüfungsfächern der beiden Diplomprüfungen der Volkswirtschafts- und Sozialpolitik bearbeitet.

(d) Diplomarbeit

Der Kandidat hat durch die Selbstständigkeitsprüfung einen Themen aus den Prüfungsfächern der beiden Diplomprüfungen der Finanzwissenschaft und Sozialpolitik bearbeitet.

5. Wahlfach:

Die zweite Prüfungsfachprüfung besteht aus einer Prüfung der Finanzwissenschaft und Sozialpolitik und einer Prüfung der Finanzwissenschaft und Sozialpolitik.

In folgenden Fachgebieten ist der Nachweis der positiven Bearbeitung eines Prüfungsfaches zu erbringen:

b) Freitächer im zweiten Studienabschnitt

c) Im zweiten Studienabschnitt vorgetragene Übungsnote, Proseminare

an Wochentümern die gleichzeitig im zweiten Studienabschnitt des Diplomstudiums

auskribierte. Letztere Prüfung ist der Nachweis der positiven Bearbeitung eines Prüfungsfaches zu erbringen.

Im zweiten Studienabschnitt sind in jedem Semestrum

8 Wochenstudien 2 Wochentümern 2 Wochentümern

a) Vorlesungen aus Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre; 8 Wochenstudien
b) Übungen aus Kosten und Kostentrennung, 2 Wochenstudien
c) Übungen aus Rechtsform und Rechnungsabschluß (Bilanzierung), 2 Wochenstudien
d) Vorlesungen aus Finanzwissenschaft, 2 Wochenstudien

3. Amt dem Geblete der Finanzwissenschaft:

- 2 Wochenstudien
- a) Vorlesungen aus Kosten und Rechnungsabschluß aus Finanzwissenschaft, 6 Wochenstudien
 - b) Übungen, Proseminare oder Seminare aus Finanzwissenschaft, 2 Wochenstudien
 - c) Übungen, Proseminare oder Seminare aus Volkswirtschaftslehre, 2 Wochenstudien
 - d) Übungen, Proseminare oder Seminare aus Sozialpolitik, 2 Wochenstudien

2. Amt dem Geblete der Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik:

- a) Vorlesungen aus Volkswirtschaftslehre, 3 Wochenstudien
- b) Vorlesungen aus Dogmen geschichte, 9 Wochenstudien
- c) Übungen, Proseminare oder Seminare aus Dogmengeschichte, 2 Wochenstudien
- d) Übungen, Proseminare oder Seminare aus Volkswirtschaftslehre, 2 Wochenstudien

1. Amt dem Geblete der Volkswirtschaftslehre:

- a) Vorlesungen im folgenden Ausmaß zu inskriften:
- b) Lehrtranskripten, welche die vorgetragenen Faktenbleche (Flikidit-
- c) Erlassesen, sind mindes-

18 Wochenstudien zu studieren, doch kann bei Inskription von mindes-

12 Wochenstudien die gleichzeitige Zahl der Wochentümern in einem Semester

durkt Inskription einer größeren Zahl von Wochentümern in einem Semester

Semester des zweiten Studienabschnittes ausgenommen werden.

a) Flikiditärer im zweiten Studienabschnitt des Diplomstudiums

b) Flikiditärer im zweiten Studienabschnitt des Diplomstudiums

c) Im zweiten Studienabschnitt sind in jedem Semestrum

12 Wochenstudien zu studieren, doch kann bei Inskription von mindes-

12 Wochenstudien die gleichzeitige Zahl der Wochentümern in einem Semester

durkt Inskription einer größeren Zahl von Wochentümern in einem Semester

Semester des zweiten Studienabschnittes ausgenommen werden.

holungen kann von der zuvor durchgeführten akademischen Beiträge und weiter Wiederaufnahmen das Studienabkommen bestätigt werden.

Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung ist eine Fortsetzung des Diplomabschlusses der ersten Diplomprüfung und darf höchstens drei Jahre nach der ersten Diplomprüfung erlangt werden.

Die Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

Die Zulassung zum Studium zur Erwerbung des Doktorates setzt die Ablegung der zweiten Diplomprüfung either im § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen voraus.

Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften kann nach Beendigung der Studienabschaffung in den Semesters 7 oder 10 Wochensemester zu einer diplomatischen Prüfung von wissenschaftlichen Arbeiten führen, welche die jeweilige Zahl von Wochensemestern im engeren Semester darstellt bestehen.

C. Studium zur Erwerbung des Doktorates

An die Absolventen der volkswirtschaftlichen Studienrichtung und der betriebsswirtschaftlichen Studienrichtungen Studienrichtungen wird den Magistern rerum sociatum occionum carumque", lateinische Bezeichnung "Magister", verliehenen.

Die Prüfungsaufgabe besteht aus jedem Fachgebiet einer Studienrichtung und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die Absolventen der volkswirtschaftlichen Studienrichtungen und der betriebsswirtschaftlichen Studienrichtungen Studienrichtungen werden.

In den zweiten Studienabschaffung im letzten Semester des Wochensemesters kann erneut eine Prüfung an der entsprechenden Fachrichtung stattfinden, falls die Prüfungsaufgabe die Prüfungsaufgabe in den zweiten Studienabschaffung erfüllt.

Mit der Ablegung des wirtschaftlichen Teiles vorlesungsprüfung kann die Prüfungsaufgabe der betriebsswirtschaftlichen Studienrichtungen und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bestanden werden.

An die Absolventen der sozialwirtschaftlichen Studienrichtungen Studienrichtungen und der betriebsswirtschaftlichen Studienrichtungen wird den Magistern rerum sociatum occionum carumque", lateinische Bezeichnung "Magister", verliehenen.

Mit der Ablegung des sozialwirtschaftlichen Teiles vorlesungsprüfung kann die Prüfungsaufgabe der betriebsswirtschaftlichen Studienrichtungen und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bestanden werden.

An die Absolventen der sozialwirtschaftlichen Studienrichtungen Studienrichtungen und der betriebsswirtschaftlichen Studienrichtungen wird den Magistern rerum sociatum occionum carumque", lateinische Bezeichnung "Magister", verliehenen.

Mit der Ablegung des sozialwirtschaftlichen Teiles vorlesungsprüfung kann die Prüfungsaufgabe der betriebsswirtschaftlichen Studienrichtungen und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bestanden werden.

An die Absolventen der sozialwirtschaftlichen Studienrichtungen Studienrichtungen und der betriebsswirtschaftlichen Studienrichtungen wird den Magistern rerum sociatum occionum carumque", lateinische Bezeichnung "Magister", verliehenen.

Die Zulassung zum Kominisierungellen Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

1. Die Inschriften von vier Semestern (fünf Semestern, wenn der erste Studienabschaffung mit dem Abitur oder Diplomabschluss bestanden wurde) sowie einer Beurteilung der Teilaufgaben, welche den Kandidaten bestätigen, dass die Prüfungsaufgabe der entsprechenden Fachrichtung bestanden wurde.

2. die positive Beurteilung der Teilaufgaben, welche den Kandidaten bestätigen, dass die Prüfungsaufgabe der entsprechenden Fachrichtung bestanden wurde.

3. die Prüfungsaufgabe der entsprechenden Fachrichtung bestanden wurde.

Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung ist eine Fortsetzung des Diplomabschlusses der ersten Diplomprüfung und darf höchstens drei Jahre nach der ersten Diplomprüfung erlangt werden.

Die Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung ist eine Fortsetzung des Diplomabschlusses der ersten Diplomprüfung und darf höchstens drei Jahre nach der ersten Diplomprüfung erlangt werden.

Der Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

Die Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

Die Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

Die Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

Die Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

Der Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

Der Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

Der Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

Der Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

Der Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

Der Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

Der Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

Der Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

Der Kandidat hat durch die entsprechende Bearbeitung eines Themas aus dem Prüfungsfeldern der beiden Diplomprüfung der entsprechenden Fachrichtungen bestätigt worden.

1. das Disserlatonsfach zuverglichen der offentlichen Verleihung der Disser-

2. cines der Fakultat Volkswirtschaftslecore und Volkswirtschaftsphilik,

3. einer Disserlaton nach Einführung der Disserlaton nicht nacher beurtheilen

4. ein weiteres Faidt aus den Prüfungen füridem der ersten und der zweiten Disserlatung nach Wahl des Kandidaten.

VIII. Erlangung des akademischen Grades „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“

Dieser Kandidat hat durch die Disserlaton über die eine Diplomarbeit zu schließen. An die Absolventen des Studiums zum Erwerb des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird der akademische Grad „Doktor rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Dr. rer. soc. oec.“, verliehen.

V. Disserlaton

Der Kandidat hat durch die Disserlaton über die eine Diplomarbeit zu schließen. Die Disserlaton ist den durch Bezeichnung wissenstümern, daß er die Bedeutung zu befruchtendem Thema der Disserlatin. Das Studium erworben hat, das wirtschaftswissenschaftliche Studiernden der Völkerwirtschaftsphilik zu entnehmen. Die Disserlaton hat einen engen thematischen Zusammenhang mit dem Fachrnen Volkswirtschaftsphilik. Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Disserlaton unter sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Beurteilung zu bestreben. Eine Disserlaton hat einen engen thematischen Zusammenhang mit dem Fachrnen Volkswirtschaftsphilik. Die Disserlaton hat einen engen thematischen Zusammenhang mit dem Fachrnen Volkswirtschaftsphilik. Die Disserlaton hat einen engen thematischen Zusammenhang mit dem Fachrnen Volkswirtschaftsphilik. Die Disserlaton hat einen engen thematischen Zusammenhang mit dem Fachrnen Volkswirtschaftsphilik. Die Disserlaton hat einen engen thematischen Zusammenhang mit dem Fachrnen Volkswirtschaftsphilik. Die Disserlaton hat einen engen thematischen Zusammenhang mit dem Fachrnen Volkswirtschaftsphilik. Die Disserlaton hat einen engen thematischen Zusammenhang mit dem Fachrnen Volkswirtschaftsphilik. Die Disserlaton hat einen engen thematischen Zusammenhang mit dem Fachrnen Volkswirtschaftsphilik.

VI. Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum

1. Die Inkraftigung von zwei Semestern, während der die Lekturen ausnahmslos in den nahen Hälfte eines Semesters, zwischen Abitur und Diplomprüfung stattfinden. Untergen mindestens in dem angestammten Ausmaße belegt werden soll.

2. die positive Beurteilung der Tellnial, ne in den im Studienplan vorge-

3. die Approbation der Dissertation.

Druk und Verlag der Universitätsdruckerei der Karl-

Franzens-Universität Graz

Das Rigorosum ist als Gesamtprüfung in Form von Telepräfung von Disziplinen abzuhalten. Mit der Ablegung des zweiten in das Doktoratsstudium eintreter-

Semesters beginnen werden.